

Schlufstermin selbst veranlassen, wenn dieses ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ausführbar ist.

Ist das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so find in Bezug auf die Zustellung desselben die Bestimmungen des §. 52. maafgebend.

§. 55.

Inoweit aus den vorstehenden Paragraphen sich nicht ein Anderes ergibt, finden auf das Appellationsverfahren diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den im §. 2. bezeichneten Landestheilen für das Appellationsverfahren in Strassachen gelten.

§. 56.

Gegen das Erkenntnis des Appellationsgerichts in Stettin steht sowohl dem Angeklagten als dem Ober-Staatsanwalt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Die letztere ist bei dem Appellationsgericht anzumelden, zu begründen und zu beantworten. Im Uebrigen gelten in Betreff des Rechtsmittels alle mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbaren Vorschriften, welche in den gedachten Landestheilen für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in Strassachen bestehen.

§. 57.

Beschwerden gegen Verfügungen der Konsuln und Konsulargerichte in Strassachen folgen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel. Ist die Verfügung in einer Sache erlassen, in welcher nach §. 42. das Kreis- und Schwurgericht in Stettin zuständig ist, so geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht in Stettin. Eine weitere Beschwerde an das Obertribunal ist zulässig, wenn die Verfügung aus Rechtsgründen angefochten wird.

Wenn die Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, so kommt die Vorschrift des §. 34. zur Anwendung.

#### IV. Schlußbestimmungen.

§. 58.

Die Bestimmungen über die Militairgerichtsbarkeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59.

Das Gesetz tritt für alle Konsulatsbezirke am 1. Januar 1866. in Kraft. Alle vor diesem Zeitpunkte durch Insinuation der Klage anhängig gewordenen Civilprozesse und alle vor diesem Zeitpunkte durch Eröffnung der förmlichen